

# GEMEINDE WILSTEDT

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18

### „HINTER DEN HÖFEN“

(mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 "Hinter den Höfen" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, so dass eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich war.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen in der Satzung.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Hinter den Höfen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 "Hinter den Höfen" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Wilstedt (auf der Startseite [www.wilstedt.de](http://www.wilstedt.de) unter der Rubrik **Politik & Verwaltung** und dem Unterpunkt **Rechtskräftige Bebauungspläne**) zur Verfügung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.



Wilstedt, den 1. 7. 2021

DER BÜRGERMEISTER

J. Riedesel